Merkblatt – Vegetationsschnitt: Zeitfenster und Vorbereitung

- § 39 Abs. 5 BNatSchG untersagt radikalen Rückschnitt vom 1. März bis 30. September
- Schonender Form- und Pflegeschnitt bleibt davon unberührt und ist ganzjährig zulässig
- Fällungen außerhalb der Schonzeit rechtzeitig mit der Bauleitung terminieren
- Betroffene Bäume und Sträucher vor Beginn gemeinsam begehen und markieren
- Zufahrt und Ablageflächen für das anfallende Schnittgut vorab freihalten
- Bei Nähe zu Bahnstrecke oder Straße zusätzliche Sicherungsmaßnahmen einplanen
- Schnittgut wird nach Abschluss gehäckselt und ordnungsgemäß abgefahren